

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁶⁵

Teil I

G 5702

2014 **Ausgegeben zu Bonn am 10. November 2014** **Nr. 50**

Tag	Inhalt	Seite
30.10.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9232-14, 9232-14, 9231-1-21, 9232-16	1666
3.11.2014	Verordnung zur Änderung der Medizinprodukte-Gebührenverordnung FNA: 7102-47-7	1676
4.11.2014	Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung FNA: 7103-1, 7103-1, 7103-1, 7103-1, 7103-1	1678
6.11.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung FNA: 26-12-7	1683

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	1684
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1685

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom 30. Oktober 2014

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, c, d, f, k, l, s, t und u, des § 26a Absatz 1 Nummer 2 und des § 47 Nummer 1, 2, 3 und 4a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221), § 26a durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) und § 47 durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

**Artikel 1
Änderung der
Fahrzeug-Zulassungsverordnung**

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 2 der

Verordnung vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen

§ 16a Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen“.

b) Die Angabe zu Anlage 9 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 9 Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen“.

c) Die Angabe zu Anlage 10 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 10 Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen“.

2. In § 2 Nummer 4 werden die Buchstaben b und c wie folgt gefasst:

„b) der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder

dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52) in der jeweils geltenden Fassung und

- c) der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. L 171 vom 9.7.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“.

3. In § 6 Absatz 8 wird nach den Wörtern „Zulassungsbescheinigung Teil II“ die Angabe „gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.

4. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Das für die Zuteilung vorgesehene Kennzeichen ist dem Antragsteller auf Wunsch vor der Zuteilung mitzuteilen.“

5. In § 8 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 11 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4, § 26 Absatz 2 Satz 5, § 47 Absatz 1 Nummer 3 und § 50 Absatz 9 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und das Fahrzeug unbeschadet des § 16a ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 3a werden die Absätze 2 und 3.

e) In dem neuen Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe „Anlage 10“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.

f) In Absatz 4 werden

aa) die Wörter „eines Kurzzeitkennzeichens oder“ und

bb) die Wörter „sowie bei Kurzzeitkennzeichen zusätzlich das Ende des Versicherungsschutzes“

gestrichen.

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Kurzzeitkennzeichen und“ gestrichen.

7. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen

(1) Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, zu Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn

1. es einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist,
2. eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und
3. es ein Kurzzeitkennzeichen führt.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 nicht vor, dürfen abweichend von Satz 1 nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, oder einem angrenzenden Bezirk durchgeführt werden. Liegt der Termin zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung vor dem Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens, dürfen abweichend von Satz 1 ohne einen Nachweis der durchgeführten Untersuchung und Prüfung nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück durchgeführt werden. Wird dem Fahrzeug gemäß Nummer 3.1.4.3 oder 3.2.3.2 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bei der Untersuchung und Prüfung nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung keine Mängelfreiheit bescheinigt, dürfen abweichend von den Sätzen 1 und 3 auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen geeigneten Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden. Auf Fahrzeuge, die gemäß Nummer 3.1.4.4 oder 3.2.3.3 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung als verkehrsun sicher eingestuft wurden, findet Satz 4 keine Anwendung.

Die Beschränkungen nach den Sätzen 2 und 3 sind in dem Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen zu vermerken.

(2) Auf Antrag hat die örtlich zuständige Zulassungsbehörde oder die für den Standort des Fahrzeugs zuständige Zulassungsbehörde bei Bedarf ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen und einen auf den Antragsteller ausgestellten Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nach dem Muster der Anlage 10 auszufertigen. Das Kurzzeitkennzeichen darf

1. nur für die Durchführung von Fahrten im Sinne des Absatzes 1 unter Beachtung der im Fahrzeugschein eingetragenen Beschränkungen mit dem Fahrzeug und
2. weder vom Antragsteller noch von einer anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug verwendet werden.

(3) Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das Kurzzeitkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach Maßgabe des § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „03“ oder „04“. Das Kurzzeitkennzeichen enthält außerdem ein Ablaufdatum, das längstens auf fünf Tage ab der Zuteilung zu bemessen ist. Das Kurzzeitkennzeichen darf nur an einem Fahrzeug verwendet werden. Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf im Falle des Satzes 5 die Inbetriebnahme des Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen.

(4) § 6 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3, Absatz 4 Nummer 3 sowie Absatz 7 Nummer 1 und Nummer 3 gelten entsprechend. Darüber hinaus sind im Antrag das Ende des Versicherungsschutzes und das Datum der nächsten Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung, sofern das Fahrzeug dieser unterliegt, anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Kurzzeitkennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 6 auszugestalten. Im Übrigen gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.“

8. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 bis 5“ ersetzt.
9. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 10“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.
10. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 oder § 16a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
11. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „oder Kurzzeitkennzeichen“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:

1. die nach § 16a Absatz 3 mitzuteilenden Fahrzeugdaten,
2. Hinweis auf die Zuteilung und das Datum der Zuteilung des Kennzeichens sowie die Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens,
3. die nach § 16a Absatz 1 Satz 4 zu vermerkenden Beschränkungen,
4. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
 - a) die der Zulassungsbehörde nach § 16a Absatz 3 mitzuteilenden Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
 - b) die nach Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b bis e zu speichernden Daten.“

12. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „oder Kurzzeitkennzeichen“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen sind im örtlichen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:

1. die nach § 16a Absatz 3 mitzuteilenden Fahrzeugdaten,
2. Hinweis auf die Zuteilung und das Datum der Zuteilung des Kennzeichens sowie die Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens,
3. die nach § 16a Absatz 1 Satz 4 zu vermerkenden Beschränkungen,
4. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
 - a) die der Zulassungsbehörde nach § 16a Absatz 3 mitzuteilenden Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
 - b) die nach Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b zu speichernden Daten.“

13. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) bei Fahrzeugen, denen ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt ist und“.
- b) Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) bei Fahrzeugen, denen ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt ist.“

14. § 35 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe e wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) bei Kurzzeitkennzeichen auch die Angaben zu Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus.“

15. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 2b“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Absatz 2b“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 2c“ ersetzt.
- c) In Absatz 5a Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Absatz 2c und 2d“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 2d und 2e“ ersetzt.

16. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 16 Absatz 5 Satz 3,“ die Angabe „§ 16a Absatz 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 3,“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 8“ durch die Angabe „§ 16a Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 9 oder Absatz 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 5 Satz 4, § 16a Absatz 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 4, § 16a Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 11 Absatz 5“ das Komma durch das Wort „oder“ und die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- d) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Satz 6“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.
- e) In Nummer 15 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
- f) In Nummer 15a wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 16a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- g) In Nummer 15b wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 16a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- h) In Nummer 16 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 7“ durch die Angabe „§ 16a Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.
- i) In Nummer 17 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
- j) In Nummer 18 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Satz 7“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 7“ ersetzt.

17. § 50 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Zulassungsbescheinigungen Teil I, die den Mustern in Anlage 5 und Anlage 6 in der bis zum 1. April 2015 geltenden Fassung dieser Verordnung entsprechen;“.

- bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Zulassungsbescheinigungen Teil II, die dem Muster in Anlage 7 in der bis zum 1. April 2015 geltenden Fassung dieser Verordnung entsprechen;“.

- b) Satz 2 wird gestrichen.

18. In Anlage 4 wird in der Überschrift nach der Angabe „§ 16 Absatz 5,“ die Angabe „§ 16a Absatz 5,“ eingefügt.

19. In Anlage 5 wird die Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil I wie folgt geändert:

- a) Vor den Wörtern „Permiso de circulación Parte I“ werden die Wörter „Свидетелството за регистрация – Част I/“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „Certificat d'immatriculation partie I/“ werden die Wörter „Prometna dozvola I/“ eingefügt.
- c) Nach den Wörtern „Certificado de Matrícula Parte I/“ werden die Wörter „Certificat de înmatriculare Partea I/“ eingefügt.

20. In Anlage 6 wird die Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil I für Fahrzeuge der Bundeswehr wie folgt geändert:

- a) Vor den Wörtern „Permiso de circulación Parte I“ werden die Wörter „Свидетелството за регистрация - Част I/“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „Certificat d'immatriculation partie I/“ werden die Wörter „Prometna dozvola I/“ eingefügt.
- c) Nach den Wörtern „Certificado de Matrícula Parte I/“ werden die Wörter „Certificat de înmatriculare Partea I/“ eingefügt.

21. In Anlage 7 wird die Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil II wie folgt geändert:

- a) Vor den Wörtern „Permiso de circulación Parte II“ werden die Wörter „Свидетелството за регистрация – Част II/“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „Certificat d'immatriculation partie II/“ werden die Wörter „Prometna dozvola II/“ eingefügt.
- c) Nach den Wörtern „Certificado de Matrícula Parte II/“ werden die Wörter „Certificat de înmatriculare Partea II/“ eingefügt.

22. Anlage 9 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 9

(zu § 16 Absatz 2 Satz 1)

Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen

Breite 74 mm, Höhe 105 mm, Farbe hellrot, schwarzer Druck (Typendruck). Mehrseitig, auf Seite 3 und den folgenden Seiten derselbe Vordruck wie auf Seite 2. Mit Ausnahme von Seite 1 darf jede Seite Angaben über nur ein Fahrzeug enthalten. Geringfügige Abweichungen vom vorgeschriebenen Muster sind zulässig, insbesondere können zusätzliche Hinweise zur Verwendung aufgedruckt werden.

Seite 1

<p>Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen</p> <p>gültig vom bis</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Das vorstehende rote Kennzeichen ist</p> <p>_____</p> <p>Vorname, Name, Firma</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße und Hausnummer</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>für die nachfolgend beschriebenen Fahrzeuge zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt worden. Dieses Heft gilt nur, wenn die nachfolgende Beschreibung für das jeweilige Fahrzeug vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.</p> <p>_____</p> <p style="text-align: right;">Ort, Datum</p> <p>_____</p> <p style="text-align: right;">Name der Zulassungsbehörde</p> <p>_____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift</p>
--

Seite 2

1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus
2	Hersteller-Kurzbezeichnung (Marke)
3	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
4	Hubraum in cm ³ Nennleistung in kW Leermasse in kg (nur bei Krafträdern)
5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr)
6	Zulässige Gesamtmasse in kg
7	Zulässige max. Achslast in kg Achse 1 Achse 4 Achse 2 Achse 5 Achse 3
8	Höchstgeschwindigkeit in km/h
<p>_____</p> <p style="text-align: right;">Ort, Datum</p> <p>_____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschrifts- mäßigkeit des Fahrzeugs</p>	

“

23. Anlage 10 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 10
(zu § 16a Absatz 2 Satz 1)

Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen

Für die Ausgestaltung, die Sicherheitsmerkmale, die Objektsicherung und die Fertigungskontrolle ist Anlage 5 Nummern 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Vorderseite

<p>Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen</p> <p>Europäische Gemeinschaft D Bundesrepublik Deutschland Temporary registration certificate</p>			<p>Nr.</p> <p>H Gültig bis:</p> <p>A Amtliches Kennzeichen:</p> <p>C.1.1 Name oder Firmenname</p> <p>C.1.2 Vorname(n)</p> <p>C.1.3 Anschrift</p> <p>Nächste HU (Monat und Jahr):</p> <p>C.4c Der Inhaber des Fahrzeugscheins wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.</p>		
B	J	E	D01	D02	D03
21	4	3			
22					
L	S	P2	P4	19	G
16					
12	13	F1	F2	Q	Q
V7	7.1	7.2	7.3	8.1	8.3
	8.1	8.2	8.3	10.1	10.3
11	11	11	11	11	11
15.1	15.2	15.3	15.4	15.5	15.6
2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25

Rückseite

(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)

Weitere HU:

Zur Beachtung! Die Angaben müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Änderungen und derartigen Zulassungserfordernisse sind Maßgabe der für die Fahrzeugzulassung geltenden Rechtsvorschriften anzuzeigen.

Definition der Felder:

B	Bezeichnung
D.1	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
D.2	Marke
D.3	Typ/Variante/Version (Handelsbezeichnungen)
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
F.1	Technisch zulässige Gesamtmasse in kg
F.2	Technisch zulässige Nutzlast in kg
G	Technisch zulässige zulässige Gesamtmasse in kg (Leermasse)
H	Gültigkeitsdauer
I	Datum dieser Zulassung
J	Fahrzeugklasse
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE
L	Anzahl der Achsen
O.1	Technisch zulässige Anhanglast gebremst in kg
O.2	Technisch zulässige Anhanglast ungebremst in kg
P.1	Wahlzeichen
P.2/P.4	Nennleistung in kW/Nennleistung bei min ¹
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle
Q	Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Kraftfahrzeugen)
R	Farbe des Fahrzeugs
S.1	Sitzplätze einschließlich Fahrersitz
S.2	Stehplätze
T	Höchstgeschwindigkeit in km/h
U.1	Handgeräusch in dB (A)
U.2	Standgeräusch in dB (A)
U.3	Fahrgeräusch in dB (A)
V.7	CO ₂ (in g/km) kombinierter Wert
V.9	Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse
(2)	Hersteller-kurzbezeichnung
(2.1)	Code zu (2)
(2.2)	Code zu D.2 mit Prüfziffer
(3)	Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer
(4)	Art des Aufbaus
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus
(6)	Datum zu K
(7)	Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg
(7.1)	Achse 1 bis (7.3) Achse 3
(8)	Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmitteldruck in kg
(8.1)	Achse 1 bis (8.3) Achse 3
(9)	Anzahl der Antriebsachsen
(10)	Code zu F.3

Code zu R
(11) Code zu R mit des Tanks bei Tankfahrzeugen in m³
(12) Sitzlast in kg
(13) Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse
(14) Code zu V.9 oder (14)
(15) Bereifung
(15.1) auf Achse 1 bis (15.3) auf Achse 3
(16) Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II
(17) Merkmal zur Betriebserlaubnis
(18) Länge in mm
(19) Breite in mm
(20) Höhe in mm
(21) Sonstige Vermerke
(22) Bemerkungen und Ausnahmen

Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3):
Andere als die angegebenen Bereifungen können im Rahmen der gültigen Typ- oder Einzelgenehmigung am Fahrzeug angebracht werden. Ein zusätzliches Gutachten und die Änderung oder Neuausstellung des Fahrzeugzeichens ist hierfür nicht erforderlich.

BUNDES DRUCKEREI 2014

Unterschrift

Artikel 2
Änderung der
Ersten Verordnung
zur Änderung der Fahrzeug-
Zulassungsverordnung und der Gebühren-
ordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 Buchstabe a wird in Absatz 1 Satz 4 das Wort „Ablösung“ durch das Wort „Entfernung“ ersetzt.

2. Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Änderungen von Angaben zum Halter, wobei bei alleiniger Änderung der Anschrift die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vorzulegen ist.“

3. Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erfüllen die abgestempelten Kennzeichenschilder die Anforderungen des § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und die Zulassungsbescheinigung Teil I eines Fahrzeugs die Anforderungen des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2, so kann das Fahrzeug auch dadurch außer Betrieb gesetzt werden, dass der Halter oder der Verfügungsberechtigte dies direkt oder über ein vom Kraftfahrt-Bundesamt betriebenes informationstechnisches System bei der Zulassungsbehörde elektronisch beantragt; dabei ist sicherzustellen, dass

1. eine sichere Identifizierung des Antragstellers erfolgt und
2. die vom Halter oder Verfügungsberechtigten übermittelten Daten vollständig und plausibel zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Zulassungsbehörde übermittelt werden (internetbasierte Außerbetriebsetzung).“

bb) In Satz 7 werden die Wörter „Das Kraftfahrt-Bundesamt erhebt und speichert“ durch die Wörter „Soweit der Antrag auf Außerbetriebsetzung nach Satz 1 nicht unmittelbar bei der Zulassungsbehörde gestellt wird, erhebt und speichert das Kraftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit für die internetbasierte Außerbetriebsetzung auf Systembestandteile zurückgegriffen wird, die einen Zugang zu den Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes ermöglichen, hat die Übermittlung der Daten nach Maßgabe eines vom Kraftfahrt-Bundesamt im Bundesanzeiger und nachrichtlich im Verkehrsblatt veröffentlichten Standards zu erfolgen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bekanntgabe der Außerbetriebsetzung an den Halter bewirkt die Zulassungsbehörde

1. durch De-Mail, sofern der Halter in seinem elektronischen Antrag ein auf seinen Namen eingerichtetes De-Mail-Konto benennt und den elektronischen Kommunikationsweg eröffnet,

2. durch sonstige sichere Verfahren, welche die Voraussetzung des § 3a Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllen, sofern der Halter den elektronischen Kommunikationsweg eröffnet oder

3. schriftlich, wenn der Halter die Kommunikationswege nach Nummer 1 oder 2 nicht eröffnet oder wenn die elektronische Bekanntgabe scheitert.“

4. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. In § 23 Absatz 1 wird die Angabe „§ 14 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 6“ ersetzt.“

5. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. § 47 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 dieser Verordnung, jedoch nicht von § 12 Absatz 1 und 2 und § 8 Absatz 1a, in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen; sofern die Ausnahmen erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet anderer Länder haben, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder.“

6. In Nummer 13 wird Buchstabe b durch folgende Buchstaben ersetzt:

„b) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 11 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 7“ ersetzt.

c) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Entgegen § 12 Absatz 4 Satz 1 oder 2 oder § 13 Absatz 2 Satz 1 oder 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

d) In Nummer 12 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.“

7. In Nummer 16 Buchstabe a wird Nummer 4 in den Vorbemerkungen der Anlage 5 wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

b) In Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb wird die erste Abbildung durch nachfolgende Abbildung ersetzt:



Artikel 3
Änderung der
Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 175a wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrzeug-Zulassungs- verordnung (FZV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„175a	Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums oder nach dem auf dem Kurzzeitkennzeichen oder nach dem auf dem Ausfuhrkennzeichen angegebenen Ablaufdatum oder Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne oder mit einem unvollständigen Wechselkennzeichen auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt	§ 8 Absatz 1a Satz 6 § 9 Absatz 3 Satz 5 § 16a Absatz 3 Satz 5 § 19 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 § 48 Nummer 1	50 €“.

2. Nummer 179 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrzeug-Zulassungs- verordnung (FZV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„179	Ein Fahrzeug in Betrieb gesetzt, dessen Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet oder angebracht ist; ausgenommen ist das Fehlen des vorgeschriebenen Kennzeichens	§ 10 Absatz 12 i. V. m. § 10 Absatz 1, 2 Satz 2 und 3 Halbsatz 1, Absatz 6, 7, 8 Halbsatz 1, Absatz 9 Satz 1 auch i. V. m. § 16 Absatz 5 Satz 3 oder § 16a Absatz 5 i. V. m. § 16 Absatz 5 Satz 3 § 17 Absatz 2 Satz 4 § 19 Absatz 1 Nummer 3 Satz 5 § 48 Nummer 1	10 €“.

3. Nummer 180 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrzeug-Zulassungs- verordnung (FZV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„180	Gegen die Mitteilungspflicht bei Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, Wohnsitz- oder Sitzänderung des Halters, Standortverlegung des Fahrzeuges oder Veräußerung verstoßen	§ 13 Absatz 1 Satz 1 bis 4, Absatz 3 Satz 1 § 48 Nummer 12	15 €“.

4. Die Nummern 181 bis 183 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrzeug-Zulassungs- verordnung (FZV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„181	Gegen die Pflicht zur Eintragung in Fahrzeugscheinhefte verstoßen oder das rote Kennzeichen oder das Fahrzeugscheinheft nicht zurückgegeben	§ 16 Absatz 2 Satz 3, 7 § 48 Nummer 15, 18	10 €
181a	Kurzzeitkennzeichen für andere als Probe- oder Überführungsfahrten verwendet	§ 16a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 § 48 Nummer 15a	50 €
181b	Kurzzeitkennzeichen einer anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug überlassen	§ 16a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 § 48 Nummer 15b	50 €
182	Kurzzeitkennzeichen an nicht nur einem Fahrzeug verwendet	§ 16a Absatz 3 Satz 4 § 48 Nummer 16	50 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrzeug-Zulassungs- verordnung (FZV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
183	Gegen die Pflicht zum Fertigen, Aufbewahren oder Aushändigen von Aufzeichnungen über Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten verstoßen	§ 16 Absatz 2 Satz 5, 6 § 48 Nummer 6, 17	25 €“.

5. Nach Nummer 183 werden folgende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrzeug-Zulassungs- verordnung (FZV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„183a	Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen oder Fahrzeugscheinheft für Oldtimerfahrzeuge mit roten Kennzeichen nicht mitgeführt	§ 16 Absatz 2 Satz 4 § 17 Absatz 2 Satz 1 § 48 Nummer 5	10 €
183b	Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nicht mitgeführt	§ 16a Absatz 3 Satz 1 § 48 Nummer 5	20 €“.

Artikel 4

Änderung der

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „oder Kurzzeitkennzeichen“ gestrichen.
2. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „nachzuweisen,“ die Wörter „es sei denn, es handelt sich um ein Kurzzeitkennzeichen,“ angefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. April 2015 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 30. Oktober 2014

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Verordnung zur Änderung der Medizinprodukte-Gebührenverordnung

Vom 3. November 2014

Auf Grund des § 37 Absatz 9, 11 Satz 1 und Absatz 12 Satz 3 des Medizinproduktegesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 Absatz 80 Nummer 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Medizinprodukte-Gebührenverordnung

Die Medizinprodukte-Gebührenverordnung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1228), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 81 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „400“ und die Angabe „1 000“ durch die Angabe „7 500“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Individuell zurechenbare
öffentliche Leistungen im Rahmen klinischer
Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen

(1) Die Gebühr beträgt für die Genehmigung

1. einer klinischen Prüfung nach § 20 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes in Verbindung mit § 22a Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes 3 000 bis 9 900 Euro,
2. einer Leistungsbewertungsprüfung nach § 24 des Medizinproduktegesetzes in Verbindung mit § 20 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes und in Verbindung mit § 22a Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes 3 000 bis 9 900 Euro.

(2) Die Gebühr beträgt für die beantragte Begutachtung einer wesentlichen Änderung

1. an einer klinischen Prüfung nach § 22c Absatz 2 des Medizinproduktegesetzes 600 bis 1 700 Euro,

2. an einer Leistungsbewertungsprüfung nach § 24 des Medizinproduktegesetzes in Verbindung mit § 22c Absatz 2 des Medizinproduktegesetzes 600 bis 1 700 Euro.

(3) Sofern eine wesentliche Änderung keine der in § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, 5, 6 und 8 des Medizinproduktegesetzes genannten Aspekte betrifft und keine Einwände durch die zuständige Bundesoberbehörde geäußert werden, beträgt die Gebühr 100 Euro.

(4) Die Gebühr beträgt für die Bearbeitung einer sonstigen Änderung

1. an einer klinischen Prüfung gemäß § 22c Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes 100 bis 400 Euro,
2. an einer Leistungsbewertungsprüfung nach § 24 des Medizinproduktegesetzes in Verbindung mit § 22c Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes 100 bis 400 Euro.

(5) Die Gebühr beträgt für die Prüfung einer beantragten Befreiung von der Genehmigungspflicht

1. für klinische Prüfungen von Medizinprodukten mit geringem Sicherheitsrisiko nach § 20 Absatz 1 Satz 2 des Medizinproduktegesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten 500 bis 2 000 Euro,
2. für Leistungsbewertungsprüfungen von Medizinprodukten nach § 24 des Medizinproduktegesetzes in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2 des Medizinproduktegesetzes und in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten 500 bis 2 000 Euro.

(6) Die Gebühr beträgt für die Bearbeitung einer Meldung eines schwerwiegenden unerwünschten Ereignisses durch den Sponsor nach § 3 Absatz 6 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung 25 bis 250 Euro.

Die Gebühren für die Bearbeitung der Meldungen von schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen dürfen je klinische Prüfung oder Leistungsbewertungsprüfung insgesamt 20 000 Euro nicht überschreiten.“

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Übergangsregelung

(1) Für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die vor dem 11. November 2014 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, sind Gebühren und Auslagen nach der Medizinprodukte-Gebührenverordnung in der Fassung vor dem 11. November 2014 zu erheben.

(2) Für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die vor dem 11. November 2014 vorgenommen, beantragt oder begonnen wurde, können Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben werden, soweit bei diesen Leistungen unter Hinweis auf die bevorstehende Ergänzung der Medizinprodukte-Gebührenverordnung eine Gebührensatzung ausdrücklich vorbehalten worden ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. November 2014

Der Bundesminister für Gesundheit
Hermann Gröhe

Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung¹

Vom 4. November 2014

Es verordnet auf Grund

- des § 33f Absatz 1 in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, von denen § 33f Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- des § 33f Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, von denen § 33f Absatz 2 Nummer 1 zuletzt durch Artikel 144 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern,

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310):

Artikel 1

Änderung der Spielverordnung

Die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 64 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „der konzessionierten Buchmacher“ die Wörter „nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes, es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Milchstuben“ die Wörter „, Betrieben, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt,“ eingefügt und das Wort „oder“ am Satzende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Satzende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

- „4. Betriebsformen, die unter Betriebe im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, fallen.“
- 2. In § 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „der konzessionierten Buchmacher“ die Wörter „nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes, es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt,“ eingefügt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der konzessionierten Buchmacher“ die Wörter „nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei Geld- oder Warenspielgeräten mit mehreren Spielstellen (Mehrplatzspielgeräte) gilt jede Spielstelle als Geld- oder Warenspielgerät nach Satz 1.“
 - b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
- 4. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - „(4) Der Hersteller hat sicherzustellen, dass an Geldspielgeräten in der Nähe des Münzeinwurfs deutlich sichtbare, sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten angebracht sind. Der Aufsteller hat sicherzustellen, dass in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar ausliegt.“
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Der Aufsteller hat ein Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Stelle auf seine Kosten überprüfen zu lassen.“

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Aufsteller hat ein Geld- oder Warenspielgerät unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen,

1. das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist,
2. das nicht mehr der von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt veröffentlichten Bauartzulassung entspricht,
3. dessen Spiel- und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist oder
4. dessen Frist gemäß Absatz 3 oder dessen im Zulassungsbeleg oder Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist.“

6. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere darf der jeweilige Zustand eines Gerätes, vor allem die Gewinnaussicht, nicht durch vorherige Einsätze oder andere Maßnahmen vor dem Spiel verändert werden.“

7. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10a bis 10d eingefügt:

„§ 10a

(1) Zweck der Unterrichtung ist es, die Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben ermöglicht.

(2) Dem Unterrichtungsverfahren haben sich zu unterziehen

1. Personen, die das Gewerbe nach § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung als Selbständige ausüben wollen, oder, sofern es sich bei diesen um eine juristische Person handelt, ihr gesetzlicher Vertreter, soweit er mit der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit direkt befasst ist,
2. die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen,
3. die nach § 33c Absatz 3 Satz 4 der Gewerbeordnung mit der Aufstellung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beschäftigten Personen.

§ 10b

(1) Die Unterrichtung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer.

(2) Die Unterrichtung erfolgt mündlich. Die Unterrichtung umfasst mindestens sechs Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. Mehrere Personen können gleichzeitig unterrichtet werden, wobei die Zahl der Unterrichtsteilnehmer 20 nicht übersteigen soll.

(3) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung aus, wenn die zu unterrichtende Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat.

§ 10c

Die Unterrichtung über den Spieler- und Jugendschutz umfasst insbesondere die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Gewerbeordnung und Spielverordnung,
2. Spielhallenrecht der Länder,
3. Jugendschutzrecht.

§ 10d

Folgende Prüfungszeugnisse werden als Nachweis der Unterrichtung anerkannt:

1. für das Aufstellergewerbe einschlägige Abschlüsse, die auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 4, 6 oder 53 des Berufsbildungsgesetzes erworben wurden,
2. für das Aufstellergewerbe einschlägige Abschlüsse, die auf Grund von Rechtsverordnungen der Industrie- und Handelskammern nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes erworben wurden.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes ist auf ein Jahr befristet. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zulassung erteilt wurde. Die Frist kann auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „, insbesondere auch über Herstellungs- und Wartungsprozesse,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antragsteller hat mit dem Antrag eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass bei dem zu prüfenden Geldspielgerät

1. Gewinne in solcher Höhe ausgezahlt werden, dass bei langfristiger Betrachtung kein höherer Betrag als 20 Euro je Stunde als Kasseninhalt verbleibt,
2. die Gewinnaussichten zufällig sind, für jeden Spieler gleiche Chancen eröffnet werden und die am Gerät dargestellten Gewinnaussichten zu keinem Zeitpunkt einen festen Gegenwert von 300 Euro übersteigen,
3. bei Beginn einer gemäß § 13 Nummer 6 erzwungenen Spielpause alle auf dem Geld- sowie Gewinnspeicher aufgebuchten Beträge automatisch ausgezahlt werden und
4. die Möglichkeit besteht, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseninhalte für steuerliche Erhebungen zu dokumentieren.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Buchstaben a bis d“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann technische Richtlinien herausgeben und anwenden
1. zur Sicherung der Prüfbarkeit der eingereichten Baumuster,
 2. zur Durchführung der Bauartprüfung sowie
 3. zu bauartabhängigen Voraussetzungen einer wirksamen Überprüfung aufgestellter Spielgeräte.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Der Spieleinsatz darf nur in Euro oder Cent erfolgen; ein Spiel beginnt mit dem Einsatz des Geldes, setzt sich mit der Bekanntgabe des Spielergebnisses fort und endet mit der Auszahlung des Gewinns beziehungsweise der Einstreichung des Einsatzes.“
 - c) Die bisherigen Nummern 1 bis 10 werden die Nummern 2 bis 11.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
 - e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „400“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Jackpots und andere Sonderzahlungen jeder Art sind ausgeschlossen.“
 - f) Nummer 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Pause dürfen keine Spielvorgänge, ein- und gewinnfreie Probe- oder Demonstrationsspiele oder sonstige Animationen angeboten werden.“
 - g) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Nach drei Stunden Spielbetrieb legt das Spielgerät eine Spielpause ein, in der es für mindestens fünf Minuten in den Ruhezustand versetzt wird; zu Beginn des Ruhezustandes sind die Geldspeicher zu entleeren und alle Anzeigeelemente auf die vordefinierten Anfangswerte zu setzen.“
 - h) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Bedieneinrichtung für den Spieler, mit der er vorab einstellen kann, dass aufgebuchte Beträge unbeeinflusst zum Einsatz gelangen, ist unzulässig. Jeder Einsatz darf nur durch unmittelbar zuvor erfolgte gesonderte physische Betätigung des Spielers ausgelöst werden.“
 - cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Darüber hinaus gibt es“ durch die Wörter „Es gibt“ ersetzt.
 - i) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 8a und 8b eingefügt:

„8a. Bei Mehrplatzspielgeräten müssen die einzelnen Spielstellen unabhängig voneinander benutzbar sein und jede Spielstelle hat die Anforderungen der §§ 12 und 13 zu erfüllen, soweit diese landesrechtlich überhaupt zulässig sind; aus der Bauartzulassung eines Mehrplatzspielgerätes folgt kein Anspruch auf die Aufstellung des Mehrplatzspielgerätes.

8b. Mehrplatzspielgeräte dürfen über höchstens vier Spielstellen verfügen, einzelne Spielstellen dürfen nicht abstellbar sein.“
 - j) In Nummer 9 Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und Nummer 6a“ eingefügt.
 - k) Absatz 2 wird aufgehoben.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
12. § 16 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Aufstelldauer der Nachbaugeräte bei Geld- und Warenspielgeräten, die bei Geldspielgeräten vier Jahre beträgt;“.
13. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1a und 1b wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:
 - „5a. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Warnhinweis oder ein Hinweis auf Beratungsmöglichkeiten angebracht ist,
 - 5b. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass dort genanntes Informationsmaterial sichtbar ausliegt;“.
 - c) Die bisherigen Nummern 5a und 5b werden die Nummern 5c und 5d.
14. § 20 wird wie folgt gefasst:
- „§ 20
- (1) Geldspielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vor dem 1. Juli 2008 zugelassen worden ist und die nicht den ab dem 11. November 2014 geltenden Vorgaben des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und des § 13 Nummer 6 Satz 2, letztere im Hinblick auf das neu eingeführte Verbot von Spielvorgängen und Animationen während der Spielpause, entsprechen, dürfen nicht weiter betrieben werden.
 - (2) Im Übrigen dürfen Geldspielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vor dem 11. November 2014 zugelassen

worden ist, entsprechend dem Inhalt des Zulassungsbelegs bis zum 1. September 2017 weiter betrieben werden.

(3) Die Auswirkungen der Änderung der Spielverordnung auf das Entstehen von Glücksspielsucht und eine wirksame Suchtbekämpfung sind unter Mitwirkung der Länder und des Fachbeirats (§ 10 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland – Glücksspielstaatsvertrag) zu evaluieren. Ein zusammenfassender Bericht ist bis zum 30. Juni 2017 vorzulegen.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Spielverordnung zum 10. Mai 2015

§ 12 der Spielverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Antragsteller hat mit dem Antrag ein Gutachten einer vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik anerkannten oder gleichwertigen Prüfstelle darüber vorzulegen, dass das von ihm zur Prüfung eingereichte Geldspielgerät gemäß § 13 Nummer 10 gegen Veränderungen gesichert gebaut ist. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann vom Antragsteller die Vorlage weiterer Gutachten fordern, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 3

Weitere Änderung der Spielverordnung zum 10. November 2015

§ 3 Absatz 1 Satz 3 der Spielverordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Gewerbetreibende hat bei den aufgestellten Geräten durch ständige Aufsicht und durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an den Geräten die Einhaltung von § 6 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen.“

Artikel 4

Weitere Änderung der Spielverordnung zum 10. Februar 2016

Die Spielverordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Aufsteller von Spielgeräten, deren Bauart die Anforderungen des § 13 Nummer 10 erfüllen, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jedem Spieler vor Aufnahme des Spielbetriebs an einem solchen Gerät und nach Prüfung seiner Spielberechtigung ein gerätegebundenes, personenungebundenes Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Er hat dafür zu sor-

gen, dass jedem Spieler nicht mehr als ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass der Verlust wiederverwendbarer Identifikationsmittel vermieden wird, und dass der Spieler ein wiederverwendbares Identifikationsmittel nach Beendigung des Spielbetriebs unverzüglich zurückgibt.“

2. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Nummer 10“ durch die Angabe „§ 13 Nummer 11“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Das Spielgerät zeichnet nach dem Stand der Technik die von der Kontrolleinrichtung gemäß Nummer 8 erfassten Daten dauerhaft so auf, dass

- a) sie jederzeit elektronisch verfügbar, lesbar und auswertbar sind,
- b) sie auf das erzeugende Spielgerät zurückgeführt werden können,
- c) die einzelnen Daten mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung verknüpft sind,
- d) ihre Vollständigkeit erkennbar ist und
- e) feststellbar ist, ob nachträglich Veränderungen vorgenommen worden sind.“

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Der Spielbetrieb darf nur bei ständiger Verwendung eines gültigen gerätegebundenen, personenungebundenen Identifikationsmittels möglich sein, wobei

- a) die Gültigkeit des verwendeten Identifikationsmittels durch das Spielgerät vor Aufnahme des Spielbetriebs geprüft werden muss und
- b) während des Spielbetriebs keine Daten auf dem verwendeten Identifikationsmittel gespeichert werden dürfen.“

c) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 11 und 12.

4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5b werden folgende Nummern 5c und 5d eingefügt:

„5c. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass jedem Spieler ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird,

5d. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass jedem Spieler nicht mehr als ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird,“.

b) Die bisherigen Nummern 5c und 5d werden die Nummern 5e und 5f.

Artikel 5**Weitere Änderung der
Spielverordnung zum 10. November 2019**

Die Spielverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 19 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 mehr als die dort genannte Zahl von Spielgeräten aufstellt,“.

Artikel 6**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Spielverordnung in der vom 10. Februar 2016 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 10. Mai 2015 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 10. November 2015 in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt am 10. Februar 2016 in Kraft.
- (5) Artikel 5 tritt am 10. November 2019 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 4. November 2014

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Sigmar Gabriel

Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung

Vom 6. November 2014

Auf Grund des § 42 Absatz 2 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in Verbindung mit § 61 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1649) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Dem § 32 der Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1649) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn sie

1. eine Beschäftigung nach § 2 Absatz 2, § 6 oder § 8 aufnehmen oder
2. sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 32 Absatz 5 der Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, tritt am 10. November 2017 außer Kraft.

Berlin, den 6. November 2014

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
18.	9. 2014 Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Hunderteinundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden) FNA: 96-1-2-181	BAnz AT 06.10.2014 V1	11. 12. 2014
23.	9. 2014 Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundertsiebzehten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) FNA: 96-1-2-217	BAnz AT 07.10.2014 V1	11. 12. 2014
15.	10. 2014 Zweite Verordnung zur Durchführung von EU-Sonderstützungsmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse im Jahr 2014 FNA: neu: 7847-35-4	BAnz AT 17.10.2014 V1	18. 10. 2014
8.	10. 2014 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Hundertsechundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Schwäbisch-Hall) FNA: 96-1-2-146	BAnz AT 17.10.2014 V2	18. 10. 2014
8.	10. 2014 Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundert-dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) FNA: 96-1-2-223	BAnz AT 17.10.2014 V3	18. 10. 2014
8.	10. 2014 Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Zweihundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) FNA: 96-1-2-230	BAnz AT 20.10.2014 V1	12. 12. 2014

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
4. 9. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 952/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags für Malaysia in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza und hinsichtlich der Muster-Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel, Eintagsküken, Bruteiern, Fleisch von Geflügel und Nutzlaufvögeln sowie Eiern ⁽¹⁾	L 273/1	13. 9. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 9. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 972/2014 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 274/1	16. 9. 2014
11. 9. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 973/2014 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 274/4	16. 9. 2014
11. 9. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2014 der Kommission zur Festlegung der Refraktometermethode zur Bestimmung des löslichen trockenen Rückstands in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zwecks Einreihung dieser Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 274/6	16. 9. 2014
11. 9. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 975/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 274/11	16. 9. 2014
15. 9. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 976/2014 der Kommission zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf Einfuhren bestimmter geringfügig veränderter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, auch mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 274/13	16. 9. 2014
16. 9. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 978/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 165/2011 über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2011 und die darauf folgenden Jahre zugeteilten Fangquoten für Makrele wegen Überfischung im Jahr 2010	L 275/1	17. 9. 2014
16. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 980/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Rochen in den Unionsgewässern der Gebiete IIa und IV für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 276/43	18. 9. 2014
16. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 981/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Scholle im Skagerrak für Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 276/45	18. 9. 2014
18. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 987/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Kaisergranat in Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets VII durch Schiffe unter der Flagge Irlands	L 278/10	20. 9. 2014
18. 9. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 988/2014 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Unionszollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Moldau	L 278/12	20. 9. 2014

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
19. 9. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 989/2014 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Unionszollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Georgien	L 278/16 20. 9. 2014
19. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 991/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fosetyl in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 279/1 23. 9. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
22. 9. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 992/2014 der Kommission zur Aufhebung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 950/2014	L 279/17 23. 9. 2014
13. 5. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 994/2014 der Kommission zur Änderung der Anhänge VIII und VIIIc der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 280/1 24. 9. 2014
18. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 995/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Blauleng in den Unions- und internationalen Gewässern der Gebiete II und IV für Schiffe unter der Flagge Irlands	L 280/11 24. 9. 2014
18. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 996/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Blauleng in den Unions- und den internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Irlands	L 280/13 24. 9. 2014
19. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 997/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Rotbarsch in den Unions- und den internationalen Gewässern des Gebiets V sowie in den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Irlands	L 280/15 24. 9. 2014
22. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 998/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Scholle in den Gebieten VIIf und VIIg für Schiffe unter der Flagge Irlands	L 280/17 24. 9. 2014
23. 9. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 999/2014 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates	L 280/19 24. 9. 2014
18. 7. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1001/2014 der Kommission zur Änderung von Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik	L 281/1 25. 9. 2014
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 669/2014 vom 18. Juni 2014 zur Zulassung von Calcium-D-Pantothenat und D-Panthenol als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten (ABI. L 179 vom 19.6.2014)	L 281/9 25. 9. 2014
18. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1003/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel ⁽¹⁾	L 282/1 26. 9. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
18. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1004/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel ⁽¹⁾	L 282/5 26. 9. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1005/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Arktische Seespinne in den grönländischen Gewässern des Gebiets NAFO 1 für Schiffe unter der Flagge Irlands	L 282/9	26. 9. 2014
23. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1006/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Kaiserbarsch in den EU- und den internationalen Gewässern der Gebiete III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Irlands	L 282/11	26. 9. 2014
23. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1007/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Schwarzen Heilbutt in den Unionsgewässern der Gebiete IIa und IV sowie in den Unions- und den internationalen Gewässern der Gebiete Vb und VI für Schiffe unter der Flagge Irlands	L 282/13	26. 9. 2014
24. 9. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1008/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin	L 282/15	26. 9. 2014
25. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1012/2014 des Rates zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan infolge des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union	L 283/2	27. 9. 2014
26. 9. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1013/2014 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien	L 283/9	27. 9. 2014
22. 7. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1014/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Inhalt und Struktur des gemeinsamen Begleit- und Bewertungssystems für aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds finanzierte Maßnahmen	L 283/11	27. 9. 2014
22. 7. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1015/2014 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 154/2013 der Kommission	L 283/20	27. 9. 2014
22. 7. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1016/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen	L 283/23	27. 9. 2014
24. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1017/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Rundnasen-Grenadier in den EU- und den internationalen Gewässern der Gebiete VIII, IX, X, XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Irlands	L 283/25	27. 9. 2014
24. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1018/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Schwarzen Degenfisch in den EU- und den internationalen Gewässern der Gebiete V, VI, VII und XII für Schiffe unter der Flagge Irlands	L 283/27	27. 9. 2014
25. 9. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1019/2014 der Kommission über ein Fangverbot für Rote Fleckbrasse in den EU- und den internationalen Gewässern der Gebiete VI, VII und VIII für Schiffe unter der Flagge Irlands	L 283/29	27. 9. 2014
25. 9. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1020/2014 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Българско розово Масло (Bulgarsko rozovo maslo) (g.g.A.))	L 283/31	27. 9. 2014

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
26. 9. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1021/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nichttierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 283/32	27. 9. 2014
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
26. 9. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1022/2014 der Kommission zur 220. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 283/40	27. 9. 2014
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014)	L 283/65	27. 9. 2014
25. 7. 2014	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1025/2014 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 38/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über bestimmte Maßnahmen	L 284/1	30. 9. 2014